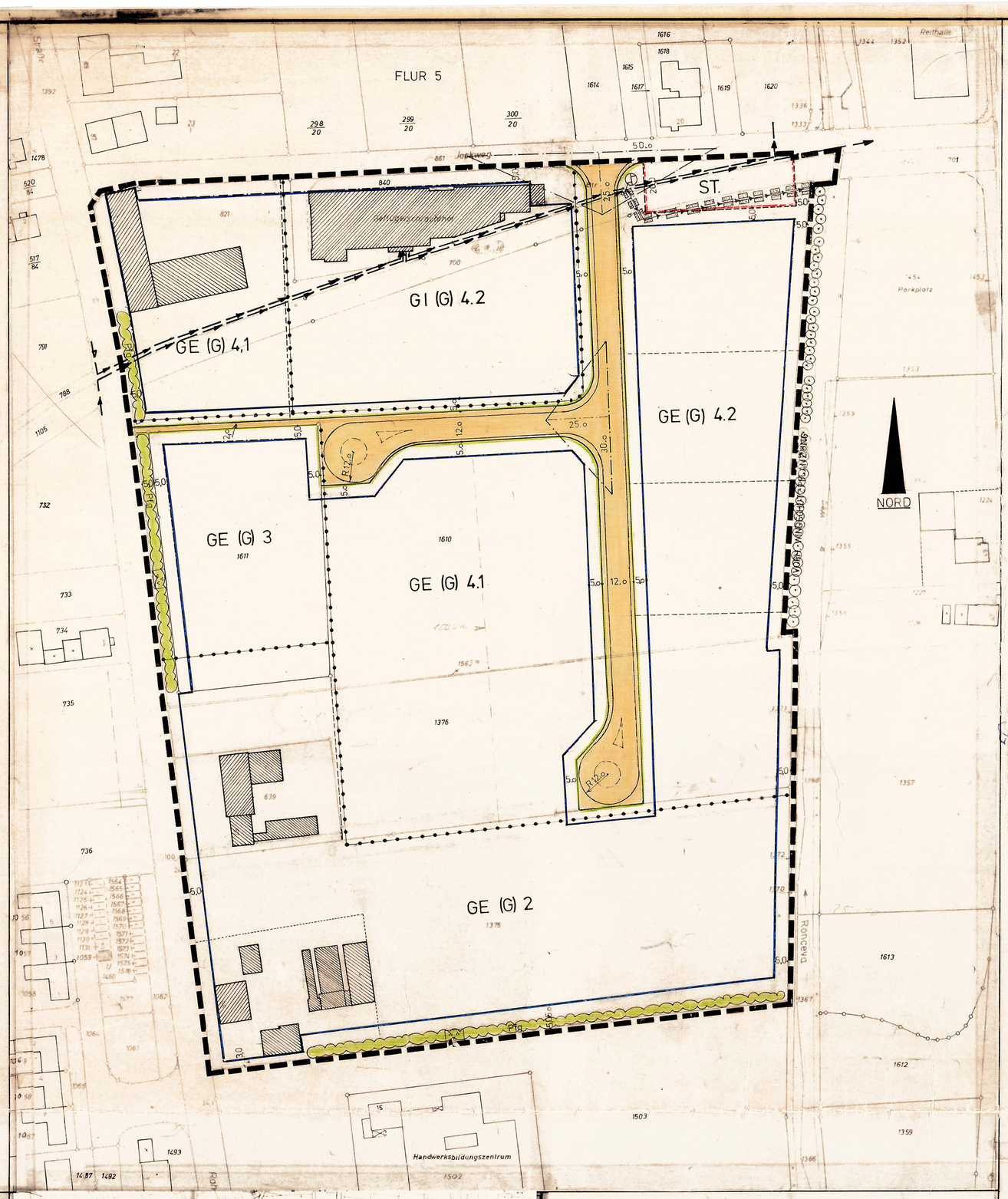




STADT LÜBBECKE

ORTSTEIL: _____

BEBAUUNGSPLAN No.: 4/09/81

BEZEICHNUNG: -SÜDLICH JOCKWEG-

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN: RAHDENER STRASSE, JOCKWEG, RONCEVA UND SÜDGRENZE DES FLURSTÜCKS 1503 DER FLUR 5

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

~~AUSFERTIGUNG~~

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS ___ TEILBLÄTTERN UND EINEM TEXTTEIL.
DIES IST DAS TEILBLATT _____

MASZSTAB: 1 : 1000 / ~~1:500~~

GEMARKUNG: LÜBBECKE/~~BLASHEIM/OBERMEHNEN/STOCKHAUSEN/ALSWEDE/ GEHLENBECK/EILHAUSEN/ NETTELSTEDT.~~

FLUR: 5

Text

A
Rechtsgrundlagen

§§ 2 und 1o des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.196o in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256).
§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. S. 91/SGV. 2o23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.6.1977 (GV. NW. S. 274).
Die Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.197o (GV. NW. 197o S. 229) in Verbindung mit § 1o3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.197o (GV. NW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV. NW. S. 264)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).
Verstöße gegen die gemäß § 1o3 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 1o1 (1) 1 BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

B
Festsetzungen

Im Bebauungsplan sind Industriegebiete nach § 9 und Gewerbegebiete nach § 8 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen.
Im Bebauungsplangebiet sind solche Anlagen bzw. Nutzungen unzulässig, die geeignet sind, durch Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen oder Strahlungen

a) zu einer gegenseitigen Beeinträchtigung
b) zu einer Beeinträchtigung der in der Nähe befindlichen oder geplanten reinen und allgemeinen Wohngebiete führen.

Behelfsbauten, das sind bauliche Anlagen aus Holzwerk, Bauplatten, Kunststoffhüllen, Blechtafeln, Pappbekleidung, Jute, Papierstoffen u.ä., dürfen auf allen Grundstücken nicht errichtet werden. Dazu rechnen insbesondere auch Verkaufswagen und Verkaufsbuden, auch wenn sie täglich aufgestellt und abgeräumt werden.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzflächen sind zur Abschirmung des Industrie- und Gewerbegebietes gemäß § 9 Ziffer 1 Abs. 25 mit Bäumen und Sträuchern dicht zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.
Die Anlegung von Zu- und Abfahrten an der Rahdener Straße ist unzulässig.

Im Bebauungsplangebiet sind Betriebe unzulässig, die die zulässigen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4/1o/84 "Tennishalle Rote Mühle" durch Luftverunreinigungen beeinträchtigen.
Das Industrie- und das Gewerbegebiet wird gemäß § 1 Ziffer 4 der Baunutzungsverordnung wie folgt gegliedert:

Gliederung der Gewerbe- u. Industriegebiete

Abstandsliste gem. RdErl.d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.7.1974 "Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung..."

Störungsgrad	Festsetzung gem. BBauG BauNVO	Gliederung	Abstände	Lfd.Nr.	Betriebsarten (Beispiele)
1 Schutzzone	BBauG § 9 (1) 24.25 BauNVO § 4 (3) 2 (Ausn.) § 8 (3) 1	$GE(G)_1$ $GI(G)_1$	5o m		nicht störende Gewerbebetr., -betriebsteile, Nebenanlagen u. Wohnungen für Betriebsinhaber, Aufsichtspersonal u.ä.
2 nicht störend	§ 4 (3) 2 (WA) § 8 (3) 1	2 2	3o m	211-2o8	Büros, Sozialanlagen, Großhandlungen, feinmechanische Betriebe
3 nicht wesentlich störend	§ 6 (1) (MI)	3 3	1oo m	-194	Kleiderfabriken, Druckereien, Vulkanisierbetriebe
4		4.1 4.1	15o m	-176	Bauhöfe, Maschinenfabriken (Kleinbetriebe), Tischlereien, Möbelfabriken, Autolackiereien
5		4.2 4.2	2oo m	-163	Großwäschereien, Umspannwerke mit kapselung über 11o KV Unterspannung

Ausnahmen werden zugelassen, wenn im Einzelfall durch ein Einzelgutachten nachgewiesen wird, daß die Immissionsrichtwerte für die zu schützenden Wohnbereiche eingehalten werden.

FESTSETZUNGEN (§9 (1) BBAUG)

LINIEN UND FLÄCHEN (PLA.Z.V.Q.)	BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE Z	GRUNDFL.ZAHL GRZ	GESCHOSSFL.ZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	BAUWEISE	BAUGESTALTUNG GEM. §103 BAU O NW (§9 (2) BBAUG.) DACH-NEIGUNG	FIRST-RICHTUNG
PLANGEBIETSGRENZE (13.6)	GE	III	0,8	2,0				
BAUGRENZE (3.4)								
BAULINIE (33)	GI		0,8		9,0			
NUTZUNGSGRENZE (13.6)								
STRASSENBEGRENZUNGLINIE (63)								
VERKEHRSFLÄCHEN								
GE GEWERBEGEBIET								
GI INDUSTRIEGEBIET								
ST STELLPLÄTZE								
MIT LEITUNGRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN								
PUMPWERK								
DRUCKLEITUNG								
Ptg GRÜNFLÄCHE — PFLANZGEBOT FÜR BÄUME U. STRÄUCHER								
SICHTWINKEL								

ERLÄUTERUNG: ○ NZ WINGEND Z NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER

Nachrichtliche Angaben
10 KV Erdkabel

DIE DARSTELLUNG DES HEUTIGEN TATSÄCHLICHEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

MINDEN - ~~LÜBBECKE~~ DEN 05. JAN. 1979

DER OBERKREISDIREKTOR
- KATASTERAMT -
I.A.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

MINDEN - ~~LÜBBECKE~~ DEN 05. JAN. 1979

DER OBERKREISDIREKTOR
- KATASTERAMT -
I.A.

DER RAT DER STADT LÜBBECKE HAT GEMÄß § 2 ABS. 1 BBAUG DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS IST AM 6.11.78 IM AMTLICHEN VERKÜNDUNGSORGAN DES KREISES MINDEN-LÜBBECKE BEKANNTGEMACHT WORDEN.
LÜBBECKE DEN 27.10.78

BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
SCHRIFTFÜHRER

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF ~~NEBST BEGRÜNDUNG UND DIE PLÄNE~~ ~~DIE DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ENTGEGENSTEHENDE FESTSETZUNGEN ENTHALTEN~~ HABEN GEMÄSS § 2A ABS 2 BBAUG NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT
VOM 21.8.78
BIS 4.9.78
IM VERWALTUNGSGEBÄUDE DER STADT LÜBBECKE, KREISHAUSSTRASSE 4 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
LÜBBECKE, DEN 15.8.78

STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES UND DES § 4 (1) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER GELTENDEN FASSUNG AM
VOM RAT DER STADT LÜBBECKE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
LÜBBECKE, DEN 1.3.79

BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN [illegible] DES BUNDESBAUGESETZES [illegible] VOM HEUTIGEN TAGE AN [illegible] WORDEN.
DETMOLD, DEN 19.8.81
AZ 35.21.11-6o1L65

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DER RAT DER STADT LÜBBECKE HAT DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF NEBST BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND DEREN ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2A ABS. 6 BESCHLOSSEN.

LÜBBECKE, DEN 19.10.78

BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
SCHRIFTFÜHRER

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung ist nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit
vom 10.11.1978
bis 18.12.1978
im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den 27.10.1978

Der Stadtdirektor
In Vertretung
(Allewelt)

Der [illegible] Bebauungsplan ist [illegible] gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 GO NW ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung und der Bebauungsplan Nr. 4105146, dessen dem Bebauungsplan entgegenstehende Festsetzungen aufgehoben sind, ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, öffentlich ausliegen. Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Zum gleichen Zeitpunkt sind die aufgehobenen Festsetzungen des obengenannten Bebauungsplanes außer Kraft getreten.

22.10.1981

Lübbecke, den 23.10.1981

DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEM. § 103 BAU O NW VOM 27.1.1970 (GVNW S. 96) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG GENEHMIGT.
AZ: 64.10.00
MINDEN, DEN 4. SEP. 1981

DER OBERKREISDIREKTOR
I.A.
(FRÖHLING)
KREISBAUDIREKTOR